



**A9-0226/2021**

1.7.2021

## **BERICHT**

über die Festlegung von Leitlinien für die Anwendung der allgemeinen  
Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union  
(2021/2071(INI))

Haushaltsausschuss  
Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Eider Gardiazabal Rubial, Petri Sarvamaa

(Gemeinsames Ausschussverfahren – Artikel 58 der Geschäftsordnung)

Verfasserin der Stellungnahme (\*):  
Terry Reintke, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

(\* ) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	3
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES .....	12
SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR KONSTITUTIONELLE FRAGEN .....	18
ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	20
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS....	21

# ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

## zur Festlegung von Leitlinien für die Anwendung der allgemeinen Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (2021/2071(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union<sup>1</sup> („Verordnung“),
- gestützt auf die Artikel 2 und 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juni 2021 zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union und zur Anwendung der Konditionalitätsverordnung (EU, Euratom) 2020/2092<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2020 zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027, der interinstitutionellen Vereinbarung, dem EU-Aufbauinstrument und der Verordnung über die Rechtsstaatlichkeit<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2021 zur Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 über den Rechtsstaatlichkeitsmechanismus<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 mit dem Titel „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (COM(2020)0580),
- unter Hinweis auf den begründeten Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates vom 20. Dezember 2017 zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen, der gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union vorgelegt wurde (COM(2017)0835),
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>5</sup> (im Folgenden „Haushaltsordnung“),

---

<sup>1</sup> ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.

<sup>2</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2021)0287.

<sup>3</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2020)0360.

<sup>4</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2021)0103.

<sup>5</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Haushaltsausschusses und des Haushaltskontrollausschusses gemäß Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für konstitutionelle Fragen,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses und des Haushaltskontrollausschusses (A9-0226/2021),
- A. in der Erwägung, dass der in der Verordnung festgelegte Konditionalitätsmechanismus Teil der allgemeinen politischen Einigung über den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021–2027, den Aufbauplan „Next Generation EU“ und den Eigenmittelbeschluss<sup>6</sup> war und seine Anwendung nicht hinausgezögert werden sollte, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der genannten Instrumente;
  - B. in der Erwägung, dass der MFR 2021–2027 und das Aufbauinstrument „Next Generation EU“ mit ihrem Umfang für einen Unionshaushalt stehen, der in der Geschichte der EU seinesgleichen sucht und darauf abzielt, die wirtschaftliche und soziale Erholung der EU infolge der COVID-Pandemie zu unterstützen, weswegen mehr denn je eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Anwendung der Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie des Schutzes der finanziellen Interessen der EU erforderlich ist;
  - C. in der Erwägung, dass gemäß der Verordnung die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine wesentliche Voraussetzung für die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ist;
  - D. in der Erwägung, dass die Konditionalitätsverordnung am 1. Januar 2021 in Kraft getreten und in allen ihren Teilen verbindlich ist und seitdem unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gilt, was Zahlungen betrifft, die seit dem Inkrafttreten der Verordnung getätigt wurden;
  - E. in der Erwägung, dass die Kommission beschlossen hat, sich an die nicht verbindlichen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 10. und 11. Dezember 2020 zu halten, und erklärt hat, dass sie Leitlinien für die Anwendung der Verordnung ausarbeiten werde;
  - F. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschliebung vom 25. März 2021 zu der Anwendung der Verordnung die Kommission aufforderte, die Leitlinien bis spätestens 1. Juni 2021 und nach Anhörung des Parlaments anzunehmen;
  - G. in der Erwägung, dass das Thema „Werte und Rechte, Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit“ auf der Konferenz zur Zukunft Europas erörtert werden wird, was die Gelegenheit

---

<sup>6</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

bietet, eingehende Überlegungen zu den Instrumenten der Union, mit denen Verstöße gegen die Werte der EU, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit, überwacht, verhindert und bekämpft werden, anzustellen;

1. bedauert, dass die Kommission beschlossen hat, Leitlinien für die Anwendung der Verordnung auszuarbeiten; bekräftigt erneut seine Auffassung, dass der Wortlaut der Verordnung klar ist und keine zusätzliche Auslegung erfordert, um angewandt zu werden, und dass die beiden gesetzgebenden Organe der Kommission keine Befugnisse zu diesem Zweck übertragen haben; nimmt den Entwurf der Leitlinien zur Kenntnis, den die Kommission dem Parlament und den Mitgliedstaaten zugesandt hat;
2. betont, dass Leitlinien nicht rechtsverbindlich sind; bringt seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission nur dann von ihrer üblichen Praxis der Ausarbeitung von Leitlinien für die Anwendung eines Rechtsakts abweicht, wenn die tatsächliche Umsetzung des Rechtsakts während eines bestimmten Zeitraums zeigt, dass Leitlinien erforderlich sind; betont, dass die Ausarbeitung von Leitlinien keinesfalls zu einer weiteren Verzögerung der Anwendung der Verordnung führen darf;
3. weist darauf hin, dass der Wortlaut der Verordnung durch Leitlinien nicht geändert, erweitert oder eingeschränkt werden darf; betont, dass mit Leitlinien klargestellt werden muss, wie die Rechtsvorschriften der Verordnung in der Praxis anzuwenden sind, wenn mit ihnen ein Mehrwert bewirkt werden soll, und dass daher das Verfahren, die Definitionen und die Methodik, die die Kommission anwenden wird, rechtzeitig dargelegt werden müssen;
4. bedauert zutiefst, dass die Kommission die Frist für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß der Verordnung zum 1. Juni 2021 nicht eingehalten hat, auch im Hinblick auf die Ausarbeitung der Leitlinien; begrüßt, dass der Präsident des Parlaments die Kommission am 23. Juni 2021 aufgefordert hat, auf der Grundlage von Artikel 265 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) tätig zu werden, um ihren Verpflichtungen nachzukommen und die uneingeschränkte und sofortige Anwendung der Verordnung sicherzustellen;
5. ist der Ansicht, dass die Kommission die Zeit seit dem Inkrafttreten der Verordnung nicht effizient genutzt hat; fordert die Kommission nachdrücklich auf, jede weitere Verzögerung bei der Anwendung der Verordnung zu vermeiden und alle potenziellen Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten, die die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union oder den Schutz der finanziellen Interessen der Union hinreichend unmittelbar beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen, rasch und vollumfassend zu untersuchen; bekräftigt, dass die Lage in einigen Mitgliedstaaten bereits ein sofortiges Tätigwerden gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung rechtfertigt, indem diesen Mitgliedstaaten eine schriftliche Mitteilung übermittelt wird, über die das Parlament informiert wird;
6. weist darauf hin, dass es in den politischen Leitlinien der Kommission für den Zeitraum 2019–2024 heißt, dass wir bei der Verteidigung unserer Grundwerte keine Kompromisse eingehen dürften und dass dafür gesorgt werde, dass alle uns auf EU-Ebene zur Verfügung stehenden Mittel genutzt werden; weist darauf hin, dass die Kommission „ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit“ ausübt und ihre Mitglieder

gemäß Artikel 17 Absatz 3 EUV und Artikel 245 AEUV „Weisungen von einer Regierung [...] weder einholen noch entgegennehmen“ dürfen; erinnert ferner daran, dass die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 8 EUV „dem Europäischen Parlament verantwortlich“ ist;

7. fordert die Kommission auf, dem Parlament regelmäßig und proaktiv mindestens zweimal jährlich über neue und noch anhängige Fälle, die Gegenstand von Untersuchungen sind, Bericht zu erstatten und möglichst bald mit den ersten Fällen zu beginnen; fordert die Kommission auf, bis spätestens Oktober 2021 mit der Berichterstattung über die ersten laufenden Fälle an das Parlament zu beginnen;
8. verpflichtet sich, die Umsetzung der Verordnung eng zu überwachen, wann auch immer Bedenken hinsichtlich möglicher Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten bestehen, die in ihren Anwendungsbereich fallen; ist bestrebt, in den federführenden Ausschüssen unter Anleitung der Berichtersteller regelmäßige Sitzungen zur Überwachung der Umsetzung der Verordnung abzuhalten; fordert die Kommission auf, rechtzeitig auf die Überwachung der federführenden Ausschüsse zu reagieren und zu diesem Zweck detaillierte Informationen bereitzustellen;

#### ***Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit***

9. betont, dass die Verordnung sowohl für einzelne Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit als auch für „systemische“ Verstöße gilt, die weit verbreitet sind oder auf wiederkehrende Praktiken oder Unterlassungen von Behörden oder allgemeine Maßnahmen solcher Behörden zurückzuführen sind;
10. fordert die Kommission auf, in den Leitlinien klarzustellen, dass Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat, die auf Entscheidungen oder Ereignisse zurückzuführen sind, die vor dem 1. Januar 2021 getroffen wurden bzw. stattfanden, in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, solange ihre Auswirkungen andauern;
11. weist insbesondere auf die Liste der möglichen Hinweise auf Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit gemäß Artikel 3 der Verordnung hin; fordert die Kommission auf, mögliche Fälle von Verstößen, die in dieser Liste aufgeführt sind, in den Mitgliedstaaten zu untersuchen, weist jedoch darauf hin, dass andere Praktiken oder Unterlassungen von Behörden ebenfalls relevant sein können; stellt fest, dass der Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit aus dem Jahr 2020 bereits Hinweise auf Verstöße in mehreren Mitgliedstaaten enthält, die für die Auslösung des Mechanismus der Verordnung relevant sein könnten;
12. weist darauf hin, dass die in Artikel 4 der Verordnung niedergelegten Verhaltensweisen von Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die für die Anwendung der Konditionalitätsregelung der Verordnung relevant sind, die potenzielle Relevanz anderer Situationen oder Verhaltensweisen von Behörden, die für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union oder den Schutz der finanziellen Interessen der Union von Bedeutung sind, nicht ausschließen;
13. betont, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Organen der EU, den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) ist; weist darauf hin, dass eine unwirksame

und nicht fristgerechte Zusammenarbeit mit der EUSTa und dem OLAF eine Grundlage dafür darstellen kann, gemäß der Verordnung tätig zu werden; betont, dass im Falle der EUSTa eine wirksame und fristgerechte Zusammenarbeit nicht nur die Verpflichtung der nationalen Behörden umfasst, die strafrechtlichen Ermittlungen und die Strafverfolgung der EUSTa aktiv zu unterstützen, sondern auch die Verpflichtung der nationalen Regierung, dafür zu sorgen, dass ihre europäischen und delegierten europäischen Staatsanwälte fristgerecht und unparteiisch ernannt werden; ist ferner der Ansicht, dass das systematische Unterbleiben von Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des OLAF eine Unterlassung gemäß der Verordnung darstellen kann;

14. weist darauf hin, dass die Feststellung von Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit eine objektive, unparteiische, faire und gründliche qualitative Bewertung durch die Kommission erfordert, wobei einschlägige Informationen aus verfügbaren Quellen und von anerkannten Institutionen zu berücksichtigen sind, darunter Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union und von zuständigen nationalen und internationalen Gerichten wie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Berichte des Rechnungshofs, der Jahresbericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit und das EU-Justizbarometer, Berichte des OLAF und gegebenenfalls der EUSTa sowie Schlussfolgerungen und Empfehlungen einschlägiger internationaler Organisationen und Netze, einschließlich der Einrichtungen des Europarats wie der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) und der Venedig-Kommission, insbesondere deren Verzeichnis der Kriterien zur Bewertung der Rechtsstaatlichkeit („Rule of Law Checklist“), und der Europäischen Netze der obersten Gerichtshöfe und der Räte für das Justizwesen; fordert die Kommission auf, darzulegen, wie sie diese Informationen beim Zusammentragen von Beweismaterial erfassen, analysieren und bewerten wird;
15. ist insbesondere der Auffassung, dass der Jahresbericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit als objektive, unparteiische, faire und qualitative Bewertung von Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit eine wichtige Informationsquelle für die Bewertung der Kommission im Rahmen der Verordnung darstellt; fordert die Kommission auf, in ihren Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit einen Abschnitt aufzunehmen, in dem Fälle behandelt werden, in denen Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union oder den Schutz der finanziellen Interessen der Union hinreichend unmittelbar beeinträchtigen können oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen, und in den Leitlinien klarzustellen, wie der Jahresbericht systematisch für die Bewertung durch die Kommission im Rahmen der Verordnung herangezogen werden soll;
16. fordert die Kommission auf, ein klares, präzises und benutzerfreundliches System für die Einreichung von Beschwerden sowie Fristen für die Antworten der Kommission auf Beschwerden festzulegen; betont, dass die Zivilgesellschaft, darunter unabhängige nichtstaatliche Organisationen und Bürger, und faktenbasierter investigativer Journalismus sowie faktenbasierte Medien bei der Ermittlung potenzieller Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit auf lokaler und nationaler Ebene an vorderster Front steht und daher in ihre Berichterstattung einbezogen werden sollte; weist darauf hin, dass die Verordnung so angewendet werden muss, dass der Schutz von Personen, die Verstöße



gegen das Unionsrecht melden, im Einklang mit den in der Richtlinie (EU) 2019/1937<sup>7</sup> festgelegten Grundsätzen gewährleistet ist;

17. weist darauf hin, dass im Rahmen der Verordnung Maßnahmen ergriffen werden, wenn Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union oder den Schutz der finanziellen Interessen der Union hinreichend unmittelbar beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen; betont, dass dies einen umfassenden, proaktiven und risikobasierten Ansatz der Kommission erfordert, um die Ausgaben der Union zu schützen, noch bevor tatsächlich Zahlungen geleistet werden;
18. weist darauf hin, dass sich der Geltungsbereich der Verordnung auf alle staatlichen Stellen erstreckt, einschließlich der Organisationen der Mitgliedstaaten, die als Einrichtung des öffentlichen Rechts oder als privatrechtliche Einrichtung, welche mit öffentlichen Aufgaben betraut ist, gegründet wurden, wie dies in der Haushaltsordnung festgelegt ist; weist darauf hin, dass Änderungen in der Art der Leitung einer Einrichtung, die in einem Mitgliedstaat mit öffentlichen Aufgaben betraut ist, diese Einrichtung nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Verordnung befreien können;

### *Schutz des Unionshaushalts*

19. betont, dass zwischen der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der effizienten Ausführung des Unionshaushalts nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung – Sparsamkeit, Effizienz und Wirksamkeit – gemäß der Haushaltsordnung ein eindeutiger Zusammenhang besteht; weist darauf hin, dass nach Artikel 5 der Verordnung „[d]ie Kommission überprüft, ob das anwendbare Recht eingehalten wurde, und [...] erforderlichenfalls alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union [ergreift]“;
20. weist darauf hin, dass die Verordnung eine eindeutige Definition der Rechtsstaatlichkeit enthält, die unter Berücksichtigung anderer Werte und Grundsätze der Union, einschließlich der Grundrechte und der Nichtdiskriminierung, zu verstehen ist; ist der Ansicht, dass anhaltende Verletzungen der Demokratie und der Grundrechte, einschließlich der staatlich geförderten Diskriminierung von Minderheiten und Angriffe auf die Medienfreiheit sowie die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, Auswirkungen auf Projekte haben, die die Mitgliedstaaten mit Unionsmitteln zu finanzieren beschließen, und sich daher hinreichend unmittelbar auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union auswirken können; fordert die Kommission auf, dies in ihren Leitlinien zu berücksichtigen;
21. weist darauf hin, dass im Rahmen der Verordnung Maßnahmen insbesondere, aber nicht ausschließlich, in Fällen erforderlich sind, in denen andere Verfahren, die in der Haushaltsordnung, in der Dachverordnung und in anderen sektorspezifischen Rechtsvorschriften festgelegt sind, keinen wirksameren Schutz des Unionshaushalts ermöglichen würden; betont, dass dies nicht bedeutet, dass die Verordnung als „letztes Mittel“ zu betrachten ist, sondern vielmehr, dass die Kommission ein breites Spektrum von Verfahren, einschließlich der Verordnung, zum Schutz der finanziellen Interessen der Union, einsetzen kann, die von Fall zu Fall auszuwählen und erforderlichenfalls

---

<sup>7</sup> ABl. L 305 I vom 14.10.2019, S. 17.



parallel entsprechend ihrer Effizienz und Wirksamkeit anzuwenden sind; fordert die Kommission auf, die Vorgehensweise sowie die verfahrenstechnischen und technischen Standards festzulegen, die sie für die Wahl der anzuwendenden Instrumente heranziehen wird;

22. weist darauf hin, dass die Verordnung für alle Unionsmittel und für „systemische“ Verstöße sowie für Fälle gilt, in denen ein ernsthaftes Risiko für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union oder den Schutz der finanziellen Interessen der Union besteht, das möglicherweise durch andere Verfahren der Union, die nur für spezifische Ausgabenprogramme gelten und sich auf bereits eingetretene Auswirkungen auf den Haushalt beziehen, nur schwer zu bewältigen wäre; unterstreicht, dass die Verordnung die einzige Rechtsvorschrift der EU ist, in der die Achtung der Rechtsstaatlichkeit mit dem EU-Haushalt verknüpft ist; ist daher der Ansicht, dass ihre einzigartigen Bestimmungen uneingeschränkt angewandt werden sollten, um zusätzlich zu den EU-Finzen einen ergänzenden Schutz für die Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen;
23. betont, dass „systemische“ Verstöße, beispielsweise solche, die das Funktionieren des Justizsystems, die Unabhängigkeit der Richter und der Justiz oder die Neutralität der Behörden oder das ordnungsgemäße Funktionieren von Stellen mit dem Auftrag, Korruption, Betrug, Steuerhinterziehung und Interessenkonflikte zu verhindern und zu bekämpfen, beeinträchtigen oder eine Missachtung des Grundsatzes des Regressionsverbots darstellen<sup>8</sup>, im Allgemeinen hinreichend unmittelbare Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Verwaltung, Verwendung und Überwachung der Unionsmittel haben; fordert die Kommission auf, die Kriterien für die Festlegung von Maßnahmen bei systematischen Verstößen zu präzisieren;

### ***Annahme von Maßnahmen***

24. weist darauf hin, dass in Artikel 6 und 7 der Verordnung alle Schritte und ein genauer Zeitplan für die Annahme und Aufhebung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung festgelegt sind; betont, dass im Rahmen des Verfahrens zur Annahme und zur Aufhebung der Maßnahmen den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist und es auf der Grundlage eines unparteilichen, evidenzbasierten Ansatzes durchzuführen ist;
25. weist darauf hin, dass Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung vorsieht, dass die Kommission sowohl vor als auch nach Übermittlung der schriftlichen Mitteilung zusätzliche Informationen für ihre Bewertung anfordern kann; betont, dass solche Anträge vor der schriftlichen Mitteilung nur in Ausnahmefällen und einmalig gestellt werden sollten, um den klar umrissenen Zeitplan für den Erlass der in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen nicht zu gefährden;
26. weist darauf hin, dass der Rat verpflichtet ist, auf Vorschlag der Kommission innerhalb einer Frist von einem Monat, die unter außergewöhnlichen Umständen um höchstens zwei Monate verlängert werden kann, geeignete Maßnahmen gemäß der Verordnung zu erlassen; ist der Ansicht, dass die Kommission sicherstellen sollte, dass diese Fristen

---

<sup>8</sup>Urteil des Gerichtshofs vom 20. April 2021, *Repubblica / Il-Prim Ministru*, C-896/19, ECLI:EU:C:2021:311, Rn. 59 bis 64.

mit Blick auf eine fristgerechte Entscheidung uneingeschränkt eingehalten werden; fordert die Kommission auf, Informationen darüber vorzulegen, wie sie einen harmonisierten Ansatz und eine einheitliche Anwendung der Konditionalitätsregelung für den Haushalt in allen ihren Generaldirektionen sicherstellen wird;

27. ist der Ansicht, dass Transparenz wesentlich ist, um das Vertrauen der Mitgliedstaaten und der Bürger in den Konditionalitätsmechanismus zu stärken; betont, dass die Bewertung einzelner und systematischer Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit eine unparteiische, faire und objektive Behandlung der Mitgliedstaaten erfordert, darunter auch unparteiische Ermittlungen, die sich auf Beweismittel stützen; weist darauf hin, dass daher jeder in der Verordnung festgelegte Verfahrensschritt vollkommen transparent sein sollte; fordert die Kommission auf, Transparenzregeln und -grundsätze festzulegen, die sie bei der Auslösung des Konditionalitätsmechanismus anwenden wird;
28. weist darauf hin, dass die im Rahmen der Verordnung ergriffenen Maßnahmen angesichts der tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Haushaltsführung der Union oder die finanziellen Interessen der Union verhältnismäßig sein sollten und somit Art, Dauer, Schwere und Umfang der Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit zu berücksichtigen sind; ist der Auffassung, dass die Schwere dieser Auswirkungen im Allgemeinen die Schwere der Verstöße widerspiegelt;

### ***Schutz der Endempfänger und Begünstigten***

29. weist darauf hin, dass es gemäß der Verordnung äußerst wichtig ist, dass die berechtigten Interessen der Endempfänger und Begünstigten angemessen gewahrt werden;
30. weist darauf hin, dass die Auferlegung geeigneter Maßnahmen im Rahmen der Verordnung die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber den rechtmäßigen Endempfängern oder Begünstigten, einschließlich der Verpflichtung, Zahlungen zu leisten, unberührt lässt, sofern in dem Beschluss über die Annahme der Maßnahmen nichts anderes festgelegt ist;
31. betont, dass die Kommission in Fällen wie schwerer Korruption, Vetternwirtschaft, systemischem Betrug, unrechtmäßigen Verbindungen zu politischen Parteien und Interessenkonflikten und insbesondere in Fällen, die im Rahmen des in der Haushaltsordnung festgelegten Früherkennungs- und Ausschlussystems (EDES) aufgedeckt werden oder von OLAF oder der EUSTa untersucht werden, sorgfältig prüfen sollte, ob Zahlungen an Endempfänger und Begünstigte fortgesetzt werden sollten oder nicht;
32. fordert die Kommission auf, Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung umzusetzen und zügig eine Website oder ein Internetportal mit Informationen und Leitlinien für Endempfänger oder Begünstigte einzurichten und dabei angemessene Instrumente – etwa ein einfaches, benutzerfreundliches und strukturiertes Beschwerdeformular – vorzusehen, mit denen sie die Kommission über Verstöße gegen die rechtliche Verpflichtung zur Fortsetzung der Zahlungen informieren können, nachdem Maßnahmen gemäß dieser Verordnung ergriffen wurden; fordert die Kommission auf, zu erläutern, wie sie einen effizienten und wirksamen Mechanismus zur Einhaltung der Vorschriften für Antragsteller,

Empfänger und Begünstigte umsetzen wird;

33. betont, dass bei der geteilten Mittelverwaltung nicht davon ausgegangen werden kann, dass Maßnahmen im Rahmen der Verordnung die Verfügbarkeit von Mitteln für Zahlungen aufgrund berechtigter Ansprüche der Begünstigten beeinträchtigen; weist darüber hinaus darauf hin, dass die von den Maßnahmen betroffenen Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig über die Einhaltung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Endempfängern oder Begünstigten Bericht erstatten müssen;
34. fordert die Kommission auf, alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen zu analysieren, auch unter Verwendung von Nachverfolgungsinstrumenten, und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass alle von staatlichen Stellen oder Mitgliedstaaten rechtmäßig geschuldeten Beträge auch tatsächlich an die Endempfänger oder Begünstigten ausgezahlt werden, was auch umfassen kann, dass geleistete Zahlungen zurückgefordert oder Finanzkorrekturen vorgenommen werden, indem die Unterstützung der Union für Programme im Einklang mit den geltenden sektorspezifischen und finanziellen Vorschriften gekürzt wird;
35. fordert die Kommission auf, die Vorschläge des Parlaments in die endgültige Fassung der Leitlinien aufzunehmen.

o

o o

36. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

29.6.2021

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES**

für den Haushaltskontrollausschuss

zur Festlegung von Leitlinien für die Anwendung der allgemeinen Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union  
(2021/2071(INI))

Verfasserin der Stellungnahme (\*): Terry Reintke

(\*): Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

### **VORSCHLÄGE**

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Haushaltskontrollausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. bedauert die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 10. und 11. Dezember 2020 zur Verordnung über die Rechtsstaatskonditionalität und vertritt die Auffassung, dass sie insofern gegen die Artikel 15 und 17 EUV und gegen Artikel 288 AEUV verstoßen, als sie zu unnötiger Rechtsunsicherheit führen; bedauert, dass die Kommission zugesagt hat, keine Maßnahmen gemäß der Verordnung vorzuschlagen, bis sie Leitlinien ausgearbeitet hat, deren Fertigstellung von der Verkündung der Entscheidung des Gerichtshofs über die von Ungarn und Polen erhobenen Nichtigkeitsklagen abhängt; weist darauf hin, dass Klagen vor dem Gerichtshof gemäß den Verträgen keine aufschiebende Wirkung haben;
2. betont, dass Maßnahmen gemäß der genannten Verordnung insbesondere dann erforderlich sind, wenn andere in der Unionsgesetzgebung festgelegte Verfahren keinen wirksameren Schutz des Haushalts der Union ermöglichen würden; weist darauf hin, dass es in einigen Mitgliedstaaten zu schweren, dauerhaften und systematischen Verstößen gegen die in Artikel 2 EUV aufgeführten Werte kommt, die nicht angemessen bekämpft werden und den finanziellen Interessen der EU zuwiderlaufen; weist darauf hin, dass die Kommission auch das Instrumentarium im Bereich der Rechtsstaatlichkeit voll ausschöpfen sollte, darunter auch Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 258 AEUV und Verfahren gemäß Artikel 7 EUV;
3. bekräftigt, dass die Verordnung über die Rechtsstaatskonditionalität in der von den

Mitgesetzgebern angenommenen Fassung nicht die Ausarbeitung von Leitlinien vorsieht, weshalb ihre seit dem 1. Januar 2021 bestehende rechtliche Wirkung nicht von der Verabschiedung solcher Leitlinien abhängig gemacht werden kann; bedauert, dass es infolge der Ausarbeitung der Leitlinien durch die Kommission zu Verzögerungen bei der Anwendung der Verordnung kommt;

4. stellt fest, dass das Parlament nach dem Beschluss der Kommission, Leitlinien auszuarbeiten, in seiner Entschließung vom 25. März 2021 zur Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 und des Rechtsstaatsmechanismus die Kommission aufforderte, die Leitlinien bis spätestens 1. Juni 2021 vorzulegen; bedauert, dass die Kommission die Leitlinien für die Anwendung der Verordnung mit zweiwöchiger Verspätung übermittelt hat; ist der Ansicht, dass der Entwurf der Leitlinien in seiner derzeitigen Form lediglich die Bestimmungen der Verordnung wiederholt, keinen oder nur geringen Mehrwert bringt und keine zusätzlichen Informationen enthält, die zu einer ordnungsgemäßen Anwendung der Verordnung beitragen könnten; kommt daher zu dem Schluss, dass die Leitlinien der Kommission Teil ihrer Verzögerungstaktik im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung sind; ist der Auffassung, dass die Kommission unter dem Vorwand, einer möglichen Nichtigerklärung der gemäß der Verordnung erlassenen Maßnahmen durch den Gerichtshof vorzubeugen, nichts gegen Verstöße gegen die Demokratie, die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit sowie Rückschritte in den Mitgliedstaaten unternimmt und den an die praktische Umsetzung dieses Instruments geknüpften Erwartungen nicht gerecht wird; ist der Ansicht, dass die Kommission allen zuständigen parlamentarischen Ausschüssen, die im Bereich der Rechtsstaatlichkeit tätig sind, vierteljährlich über neue und laufende Fälle Bericht erstatten sollte;
5. bedauert, dass die Kommission seit dem Inkrafttreten der Verordnung bereits viel Zeit vergeudet hat; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Verordnung zügig und unverzüglich zur Anwendung zu bringen und alle potenziellen individuellen oder systematischen Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten, die die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union oder den Schutz der finanziellen Interessen der Union hinreichend unmittelbar beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen, rasch und vollumfassend zu untersuchen; bekräftigt, dass die Lage in einigen Mitgliedstaaten bereits eine sofortige Untersuchung im Rahmen der Verordnung sowie die Einleitung des in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung vorgesehenen Verfahrens rechtfertigt;
6. begrüßt, dass sein Präsident die Kommission am 23. Juni 2021 aufgefordert hat, tätig zu werden; ist entschieden der Auffassung, dass das Parlament die erforderlichen Vorbereitungen im Hinblick auf ein Vorgehen gemäß Artikel 265 AEUV gegen die Kommission fortsetzen muss; ist der Ansicht, dass von der Untätigkeit bzw. Zögerlichkeit der Kommission ein deutliches politisches Signal nicht nur an die europäischen Institutionen und die Mitgliedstaaten, sondern auch an die Unionsbürger ausgeht;
7. erinnert daran, dass Leitlinien eine Verordnung nicht ändern, erweitern oder einschränken dürfen und mit der Intention der Mitgesetzgeber vereinbar sein müssen; betont, dass die Gesetzgeber nicht vorgesehen haben, dass die Kommission Leitlinien, Durchführungsrechtsakte oder Exekutivakte erlässt, um die Bedingungen für die

Anwendung der Verordnung zu klären; betont, dass der Zweck der Leitlinien darin besteht, das Verfahren, die Definitionen und die Methodik der konkreten Anwendung durch die Kommission darzulegen; fordert die Kommission auf, eine strenge oder erschöpfende Definition der Konzepte zu vermeiden, da dies im Widerspruch zu der Verordnung stünde; ist der Ansicht, dass die Auslegung abstrakter Konzepte ein dynamischer Prozess ist, der nicht in einem einzigen Dokument vordefiniert werden kann; ist der Ansicht, dass die Leitlinien der Auslegung der einschlägigen Konzepte durch den Gerichtshof der Europäischen Union und die Venedig-Kommission in vollem Umfang Rechnung tragen sollten; weist auf die Verpflichtung hin, die Verfügbarkeit von EU-Mitteln für die Endempfänger gemäß der Verordnung sicherzustellen; fordert die Kommission auf, zu bestätigen, dass Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat, die auf Entscheidungen oder Ereignisse zurückzuführen sind, die vor dem 1. Januar 2021 getroffen wurden bzw. stattfanden, in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, solange ihre Auswirkungen andauern;

8. erinnert daran, dass die Kommission im Einklang mit der Verordnung einschlägige Informationen berücksichtigen muss, wenn sie mögliche Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit durch einen Mitgliedstaat aus verfügbaren Quellen und anerkannten Institutionen bewertet, darunter Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union, Berichte des Rechnungshofs, der Jahresbericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit und das EU-Justizbarometer, Berichte des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und gegebenenfalls der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) sowie Schlussfolgerungen und Empfehlungen einschlägiger internationaler Organisationen und Netze, einschließlich der Einrichtungen des Europarats wie der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) und der Venedig-Kommission, insbesondere deren Verzeichnis der Kriterien zur Bewertung der Rechtsstaatlichkeit („Rule of Law Checklist“), und der Europäischen Netze der obersten Gerichtshöfe und der Räte für das Justizwesen;
9. ist der Auffassung, dass der Jahresbericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit darauf abzielt, eine objektive, unparteiische, faire und qualitative Bewertung von Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen, und eine wichtige zusätzliche Informationsquelle für die Zwecke der Verordnung darstellt; ist der Ansicht, dass, wenn in den Schlussfolgerungen der Jahresberichte individuelle oder systemische Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit festgestellt werden, die die wirtschaftliche Haushaltsführung der Union oder den Schutz der finanziellen Interessen der Union hinreichend unmittelbar beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen, diese unmittelbar mit der Auslösung des Konditionalitätsmechanismus verbunden werden sollten; fordert die Kommission auf, in ihren Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit einen gesonderten Abschnitt mit einer Analyse solcher Fälle aufzunehmen; fordert die Kommission auf, die Methode klarzustellen, mit der gegebenenfalls eine klare und unmittelbare Verbindung zwischen den Jahresberichten und dem Konditionalitätsmechanismus hergestellt wird;
10. betont, dass unabhängige Vertreter der Zivilgesellschaft, darunter nichtstaatliche Organisationen, und die Bürger bei der Ermittlung potenzieller Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit auf lokaler und nationaler Ebene an vorderster Front stehen und daher in die Berichterstattung einbezogen werden sollten; fordert die Kommission auf, in den Leitlinien eine effiziente, benutzerfreundliche und leicht zugängliche zentrale

Online-Kontaktstelle für Bürger und die Zivilgesellschaft vorzusehen, die Vertraulichkeit gewährleistet, damit Betrugs- und Korruptionsfälle im Zusammenhang mit EU-Fonds sowie einzelne oder systemische Verstöße in ihrem Mitgliedstaat gemeldet werden können und, sofern dies von ihren Dienststellen für relevant erachtet wird, weitere Untersuchungen durch das OLAF, die EUSTa oder die Kommission eingeleitet werden, und zwar im Einklang mit der Richtlinie über Hinweisgeber;

11. weist darauf hin, dass die Verordnung eine Definition der Rechtsstaatlichkeit enthält, aus der eindeutig hervorgeht, dass Rechtsstaatlichkeit im Zusammenhang mit den anderen in Artikel 2 EUV niedergelegten Werten und Grundsätzen zu verstehen ist, darunter auch die Grundrechte und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung; ist der Ansicht, dass sich eine staatlich geförderte Diskriminierung von Minderheiten unmittelbar auf die Projekte auswirkt, für die die Mitgliedstaaten beschließen, EU-Mittel auszugeben oder auch nicht, und sich daher unmittelbar auf die finanziellen Interessen der Union auswirkt;
12. ist der Ansicht, dass Transparenz wesentlich ist, um das Vertrauen der Mitgliedstaaten und der Bürger in den Konditionalitätsmechanismus zu stärken; betont, dass die Bewertung einzelner oder systematischer Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit eine unparteiische, faire und objektive Behandlung der Mitgliedstaaten erfordert, darunter auch unparteiische Ermittlungen, die sich auf Beweismittel stützen; weist darauf hin, dass daher jeder Verfahrensschritt, der gemäß der Verordnung unternommen wird, vollkommen transparent sein sollte; fordert die Kommission daher auf, Transparenzregeln und -grundsätze festzulegen, die sie bei der Auslösung des Konditionalitätsmechanismus anwenden wird;
13. Fordert die Kommission auf, die Vorschläge des Parlaments in die endgültige Fassung der Leitlinien aufzunehmen.



## ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	29.6.2021
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                52 -:                12 0:                 2
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Magdalena Adamowicz, Konstantinos Arvanitis, Malik Azmani, Katarina Barley, Fernando Barrena Arza, Pietro Bartolo, Nicolas Bay, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Ioan-Rareș Bogdan, Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Joachim Stanisław Brudziński, Jorge Buxadé Villalba, Damien Carême, Caterina Chinnici, Marcel de Graaff, Anna Júlia Donáth, Lena Düpont, Cornelia Ernst, Laura Ferrara, Nicolaus Fest, Jean-Paul Garraud, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Andrzej Halicki, Evin Incir, Sophia in 't Veld, Patryk Jaki, Marina Kaljurand, Fabienne Keller, Peter Kofod, Łukasz Kohut, Moritz Körner, Alice Kuhnke, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Lukas Mandl, Roberta Metsola, Nadine Morano, Maite Pagazaurtundúa, Nicola Procaccini, Emil Radev, Terry Reintke, Diana Riba i Giner, Ralf Seekatz, Michal Šimečka, Birgit Sippel, Sara Skytvedal, Martin Sonneborn, Tineke Strik, Ramona Strugariu, Annalisa Tardino, Tomas Tobé, Dragoș Tudorache, Milan Uhrík, Tom Vandendriessche, Bettina Vollath, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jadwiga Wiśniewska, Elena Yoncheva, Javier Zarzalejos
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Tanja Fajon, Miguel Urbán Crespo

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

52	+
NI	Laura Ferrara, Martin Sonneborn
PPE	Magdalena Adamowicz, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Ioan-Rareş Bogdan, Lena Düpont, Andrzej Halicki, Jeroen Lenaers, Lukas Mandl, Roberta Metsola, Emil Radev, Paulo Rangel, Ralf Seekatz, Sara Skyttedal, Tomas Tobé, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Javier Zarzalejos
Renew	Malik Azmani, Anna Júlia Donáth, Sophia in 't Veld, Fabienne Keller, Moritz Körner, Maite Pagazaurtundúa, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Dragoş Tudorache
S&D	Katarina Barley, Pietro Bartolo, Caterina Chinnici, Tanja Fajon, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Marina Kaljurand, Łukasz Kohut, Juan Fernando López Aguilar, Javier Moreno Sánchez, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Elena Yoncheva
The Left	Konstantinos Arvanitis, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Miguel Urbán Crespo
Verts/ALE	Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Damien Carême, Alice Kuhnke, Terry Reintke, Diana Riba i Giner, Tineke Strik

12	-
ECR	Joachim Stanisław Brudziński, Jorge Buxadé Villalba, Patryk Jaki, Nicola Procaccini, Jadwiga Wiśniewska
ID	Nicolas Bay, Nicolaus Fest, Jean-Paul Garraud, Marcel de Graaff, Annalisa Tardino, Tom Vandendriessche
NI	Milan Uhrík

2	0
ID	Peter Kofod
PPE	Nadine Morano

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen

## SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR KONSTITUTIONELLE FRAGEN

Herrn  
Johan Van Overtveldt  
Vorsitzender  
Haushaltsausschuss  
BRÜSSEL

Frau  
Monika Hohlmeier  
Vorsitzende  
Haushaltskontrollausschuss  
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zur Festlegung von Leitlinien für die Anwendung der allgemeinen Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (2021/2071(INI))

Sehr geehrte Vorsitzende,

im Rahmen des genannten Verfahrens hat der Ausschuss für konstitutionelle Fragen beschlossen, Ihren Ausschüssen eine Stellungnahme vorzulegen. Der Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 15. Juni 2021 beschlossen, diese Stellungnahme in Form eines Schreibens zu übermitteln.

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen hat den Gegenstand in seiner Sitzung vom 22. Juni 2021 geprüft. In der Sitzung<sup>1</sup> hat er beschlossen, den Haushaltsausschuss und den Haushaltskontrollausschuss (CJ13) als federführende Ausschüsse zu ersuchen, die folgenden Vorschläge in ihren Entschließungsantrag zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Antonio Tajani

---

<sup>1</sup> An der Schlussabstimmung nahmen teil: Gabriele Bischoff (1. stellvertretende Vorsitzende), Charles Goerens (2. stellvertretender Vorsitzender), Giuliano Pisapia (3. stellvertretender Vorsitzender), Loránt Vincze (4. stellvertretender Vorsitzender), Gerolf Annemans, Damian Boeselager, Fabio Massimo Castaldo, Leila Chaibi, Włodzimierz Cimoszewicz, Gwendoline Delbos-Corfield, Pascal Durand, Angel Dzhambazki (in Vertretung von Geert Bourgeois), Daniel Freund, Esteban González Pons, Sandro Gozi, Brice Hortefeux, Laura Huhtasaari, Seán Kelly (in Vertretung von Antonio Tajani), Paulo Rangel, Antonio Maria Rinaldi, Domènec Ruiz Devesa, Jacek Saryusz-Wolski, Helmut Scholz, Pedro Silva Pereira, Sven Simon, Mihai Tudose, Guy Verhofstadt, Rainer Wieland.

## VORSCHLÄGE

1. begrüßt, dass die Verordnung über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten („die Verordnung“) am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, und weist erneut darauf hin, dass sie in allen seinen Teilen für sämtliche Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen in allen Mitgliedstaaten sowie für die EU-Organe – auch in Bezug auf das Programm „NextGenerationEU“ – verbindlich ist; ist daher der Ansicht, dass Leitlinien für die Anwendung der allgemeinen Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union überflüssig sind und darüber hinaus den Anwendungsbereich der Verordnung einschränken könnten;
2. bedauert, dass die Kommission trotz der zahlreichen Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit, die im ersten Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2020 aufgezeigt wurden und die sich auf die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung auswirken, dieses Instrument noch nicht genutzt hat; erinnert daran, dass die Kommission gemäß den Verträgen verpflichtet ist, für die ordnungsgemäße Anwendung des EU-Rechts zu sorgen; ersucht daher die Kommission, bei sämtlichen EU-Fonds und -Programmen unverzüglich für eine uneingeschränkte und konsequente Durchsetzung der Verordnung zu sorgen;
3. erinnert daran, dass der Europäische Rat gemäß Artikel 15 Absatz 1 EUV nicht gesetzgeberisch tätig wird; vertritt daher die Auffassung, dass eine politische Erklärung des Europäischen Rates nicht als Auslegung von Rechtsvorschriften angesehen werden kann, da die Auslegung von Rechtsvorschriften dem Gerichtshof der Europäischen Union obliegt;
4. stellt fest, dass der Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit ein gesondertes Instrument darstellt, das die Verordnung über die Rechtsstaatskonditionalität ergänzt, fordert die Kommission aber auf, bei ihrer Bewertung für die Zwecke der Verordnung auf die im Jahresbericht enthaltenen Feststellungen zurückzugreifen;
5. begrüßt, dass zu den Diskussionsthemen der Konferenz zur Zukunft Europas auch das Thema „europäische Rechte und Werte einschließlich Rechtsstaatlichkeit“ gehören wird; fordert die Konferenz auf, in eine gründliche Debatte und umfangreiche Überlegungen über die Wirksamkeit der bestehenden Instrumente der EU zur Überwachung, Verhinderung und Bekämpfung von Verstößen gegen die Werte der Union einzutreten und konkrete Vorschläge zur Stärkung des Instrumentariums der EU vorzulegen;

## ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	1.7.2021
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:               53 -:               11 0:                2
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Matteo Adinolfi, Rasmus Andresen, Anna Bonfrisco, Olivier Chastel, Caterina Chinnici, Lefteris Christoforou, David Cormand, Corina Crețu, Ryszard Czarnecki, Paolo De Castro, José Manuel Fernandes, Luke Ming Flanagan, Daniel Freund, Isabel García Muñoz, Eider Gardiazabal Rubial, Alexandra Geese, Vlad Gheorghe, Valentino Grant, Elisabetta Gualmini, Francisco Guerreiro, Valérie Hayer, Eero Heinäluoma, Niclas Herbst, Monika Hohlmeier, Jean-François Jalkh, Pierre Karleskind, Mislav Kolakušić, Moritz Körner, Joachim Kuhs, Zbigniew Kuźmiuk, Hélène Laporte, Pierre Larrourou, Janusz Lewandowski, Claudiu Manda, Margarida Marques, Alin Mituța, Silvia Modig, Siegfried Mureșan, Victor Negrescu, Andrey Novakov, Younous Omarjee, Dimitrios Papadimoulis, Tsvetelina Penkova, Sabrina Pignedoli, Karlo Ressler, Bogdan Rzońca, Petri Sarvamaa, Vincenzo Sofo, Nicolae Ștefănuță, Nils Torvalds, Nils Ušakovs, Rainer Wieland, Michal Wiezik, Angelika Winzig, Lara Wolters, Tomáš Zdechovský
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Katalin Cseh, Herbert Dorfmann, Pascal Durand, Adam Jarubas, Georgios Kyrtos, Marian-Jean Marinescu, Jörg Meuthen, Mikuláš Peksa, Elżbieta Rafalska, Viola Von Cramon-Taubadel

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

53	+
NI	Sabrina Pignedoli
PPE	Lefteris Christoforou, Herbert Dorfmann, José Manuel Fernandes, Niclas Herbst, Monika Hohlmeier, Adam Jarubas, Georgios Kyrtos, Janusz Lewandowski, Marian-Jean Marinescu, Siegfried Mureşan, Andrey Novakov, Karlo Ressler, Petri Sarvamaa, Rainer Wieland, Michal Wiezik, Angelika Winzig, Tomáš Zdechovský
Renew	Olivier Chastel, Katalin Cseh, Pascal Durand, Vlad Gheorghe, Valérie Hayer, Pierre Karleskind, Moritz Körner, Alin Miţuţa, Nicolae Ştefănuţă, Nils Torvalds
S&D	Caterina Chinnici, Corina Creţu, Paolo De Castro, Isabel García Muñoz, Eider Gardiazabal Rubial, Elisabetta Gualmini, Eero Heinäluoma, Pierre Larroustou, Claudiu Manda, Margarida Marques, Victor Negrescu, Tsvetelina Penkova, Nils Ušakovs, Lara Wolters
The Left	Luke Ming Flanagan, Silvia Modig, Younous Omarjee, Dimitrios Papadimoulis
Verts/ALE	Rasmus Andresen, David Cormand, Daniel Freund, Alexandra Geese, Francisco Guerreiro, Mikuláš Peksa, Viola Von Cramon-Taubadel

11	-
ECR	Ryszard Czarnecki, Zbigniew Kuźmiuk, Elżbieta Rafalska, Bogdan Rzońca, Vincenzo Sofo
ID	Matteo Adinolfi, Valentino Grant, Jean-François Jalkh, Joachim Kuhs, Hélène Laporte, Jörg Meuthen

2	0
ID	Anna Bonfrisco
NI	Mislav Kolakušić

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung